

Verwaltungsordnung des Badischen Leichtathletik-Verbandes e.V.

Präambel

Die in der BLV-Satzung und den BLV-Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Die Verwaltungsordnung

regelt die Zuständigkeit der Präsidiumsmitglieder und der Geschäftsstelle; sie umfasst die allgemeinen Grundsätze der Verbandsverwaltung.

§ 2 Das Präsidium

- 2.1. übt die verbandspolitische Richtlinienkompetenz aus und nimmt die Steuerfunktion in der Verbandsarbeit wahr. Es führt den Verband nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen, es beschließt alle den BLV betreffenden Angelegenheiten des regionalen und nationalen Sportverkehrs. Es entscheidet über die Vergabe überregionaler (deutscher oder internationaler) Veranstaltungen.
- 2.2. fasst seine Beschlüsse bei Sitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Es ist an Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrates gebunden. Die einzelnen Präsidiumsmitglieder dürfen nur im Rahmen der Präsidiumsbeschlüsse, an die sie gebunden sind, selbständig tätig werden. Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen.
- 2.3. ist zuständig für die Umsetzung des laufenden Haushaltes und beschließt über sich daraus ergebende Fragen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Verbandsrates fallen.
- 2.4. beruft und entlässt die hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes und der Geschäftsstelle. Es beschließt den Geschäftsverteilungsplan. Es nimmt die aus Kooperationsverträgen (BGB-Gesellschaftsverträgen) mit anderen Sport- und Fachverbänden ergebenden Aufgaben wahr.

§ 3 Der Präsident

- 3.1. repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, insbesondere gegenüber dem DLV, den Badischen Sportbünden, dem Landessportverband, anderen Sportverbänden und -institutionen. Er leitet den Verbandstag, die Sitzungen des Verbandsrates und die des Präsidiums. Er ist für die Zusammenarbeit im Präsidium verantwortlich. Der Präsident ist betraut mit der Überwachung und Fortentwicklung der

Verbandsstrukturen, besonderer Projekte und der Zukunfts- und Strategieentwicklung. Er ist verpflichtet, sich über die Arbeit der anderen Präsidiumsmitglieder zu unterrichten.

- 3.2. Die Vertretung des Präsidenten wird von ihm bzw. im Falle seiner Verhinderung durch das Präsidium geregelt. Der Präsident hat das Recht, zur Erledigung seiner Aufgaben andere Präsidiumsmitglieder heranzuziehen und eine Arbeitsgruppe einzusetzen.

§ 4 Der Vizepräsident Finanzen

- 4.1. verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Verbandes, ihm obliegt die Überwachung aller Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten, sowie die Erstellung des Haushaltsvoranschlages, des Haushaltsabschlusses und die Überwachung der Abwicklung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs. Er ist ferner verantwortlich für das Antrags- und Zuschusswesen.
- 4.2. Die Wirtschaftsführung des BLV ist im Einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

§ 5 Der Vizepräsident Leistungssport

ist zuständig für alle Belange der (im und außerhalb des Stadions) leistungssportlich betriebenen Disziplinen. Er ist verantwortlich für die Förderung und Betreuung der Kadermitglieder sowie für das Trainerwesen (soweit es im Verband selbst geführt wird). Der Vizepräsident Leistungssport ist für die Durchführung und Optimierung der Kadermaßnahmen verantwortlich und regelt alle Angelegenheiten des Leistungssportes gegenüber dem DLV und dem Landessportverband im Rahmen der Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag der ARGE BWLV und dem jeweils durch den LSV/LAL akzeptierten Strukturplan. Ihm obliegt die Organisation der Dopingbekämpfung und der ärztlichen Betreuung der aktiven Athleten. Soweit Belange der Jugend, Schüler, Lehre und Talentförderung betroffen sind, berät er sich vor einer Entscheidung mit den im Verband zuständigen Personen.

Zu den Aufgaben des Vizepräsidenten Leistungssport gehören insbesondere

- a) Zentrale Planung einschließlich der Festlegung der Eckdaten des Wettkampfkalenders unter Beachtung der Belange aller Ebenen des Verbandes,
- b) Förderung des Spitzensports,
- c) Festsetzung von Kriterien für die Kader des BLV,
- d) Berufung der Kaderathleten,
- e) Zentrale und dezentrale Maßnahmen zur Förderung der Kaderathleten,
- f) Aufstellung und Betreuung der BLV-Mannschaften bei Länder- und Vergleichskämpfen,
- g) Einsatzplanung und Überwachung der BLV-Trainer,
- h) Soziale Betreuung der Kaderathleten,
- i) Sportmedizinische Betreuung der Kaderathleten,
- j) Mitwirkung an den Benutzungsplänen von Leistungszentren,
- k) Zusammenarbeit im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Sport- und Sportfachverbänden sowie der Vorgaben des LSV/LAL.

§ 6 Der Vizepräsident Freizeit-/Breiten-/Gesundheitssport

ist verantwortlich für alle Belange der Leichtathletik im Bereich des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports, insbesondere für die Förderung der wettkampfarmen und wettkampffreien Leichtathletik, der Lauf- und Walking-Treffs.

Zu den Aufgaben des Vizepräsidenten Freizeit-/Breiten-/Gesundheitssport gehören insbesondere:

- a) Erarbeitung von Modellen und Richtlinien für den Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport,
- b) Betreuung und Koordination der Freizeitangebote sowie Verbindungen zu Freizeitorganisationen, -einrichtungen und Trägern des Gesundheitswesens.
- c) Organisation des Straßen- und Volkslaufes,
- d) Organisation und Betreuung der Lauf- und Walking-Treffs,
- e) Bearbeitung der Abzeichen im Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsportbereich,
- f) Mitwirkung beim Erstellen von Richtlinien für die Ausbildung von Übungsleitern für den Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,
- g) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,
- h) Zusammenarbeit im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Sport- und Sportfachverbänden.

§ 7 Der Vizepräsident Wettkampfwesen

7.1. ist federführend und verantwortlich für die Erstellung der Ausschreibungen, Zeitpläne, die Organisation und Durchführung aller BLV-Veranstaltungen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Koordinierung und Festlegung des Wettkampfprogrammes sowie Ausschreibung und Vergabe aller BLV-Meisterschaften und anderer Verbandsveranstaltungen.
- b) Organisation und Durchführung der BLV-Veranstaltungen,
- c) Benennung der Veranstaltungs- und Wettkampfleitung sowie Erstellung des Einsatzplans für Mitarbeiter in der Organisation bei BLV-Veranstaltungen,
- d) Besetzung der Schiedsgerichte bei BLV-Veranstaltungen,
- e) Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Organisatoren im Wettkampfbereich,
- f) Einflussnahme auf die Weiterentwicklung der Übungs- und Wettkampfanlagen,
- g) Zusammenarbeit im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Sport- und Sportfachverbänden.

Im Zusammenwirken mit dem Vizepräsidenten Leistungssport und dem Jugendwart legt er den jährlichen Wettkampfkalender fest. Er überwacht die Einhaltung der IWR, LAO und VAO.

7.2. Der Vizepräsident Wettkampfwesen ist ferner verantwortlich für den Einsatz der Kampfrichter und die Vorbereitung der Wettkampfanlagen und -geräte bei allen vom BLV durchgeführten Wettkämpfen. Er überwacht die Aufbewahrung, die Wartung und den Einsatz der BLV-eigenen technischen Geräte inklusive der EDV. Er sorgt für die fachliche Aus- und Fortbildung der Kampfrichter. Dazu gehören insbesondere:

- a) Erstellung des Einsatzplanes für die Mitarbeiter im Kampfgericht bei BLV-Veranstaltungen,
- b) Benennung der Schiedsrichter bei BLV-Veranstaltungen,
- c) Maßnahmen zur fachlichen Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern,
- d) Überwachung und Prüfung von Wettkampf- und Stadiongeräten einschließlich aller Messgeräte,

- e) Überwachung, Wartung und Prüfung der BLV-eigenen technischen Geräte sowie deren Inventarisierung,
- f) Zusammenarbeit im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Sport- und Sportfachverbänden.

§ 8 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit

ist zuständig für Marketing, für den Auftritt des Verbands im Internet und für die Berichterstattung in der Presse und im Verbandsorgan, er ist verantwortlich für die Führung der Statistik und der Verbandschronik.

Zu den Aufgaben des Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit gehören insbesondere:

- a) Er- und Bearbeitung von Richtlinien zur Öffentlichkeitsarbeit,
- b) Organisation eines Verbands-Presse- und Informationsdienstes unter Einbeziehung der Kreis- bzw. Bezirkspressewarte,
- c) Kontaktaufnahme mit Fernseh-, Hörfunk- und Printmedien,
- d) Betreuung der Fernseh-, Hörfunk- und Printmedien bei Veranstaltungen und Meisterschaften im Zuständigkeitsbereich des BLV,
- e) Berichterstattung über Veranstaltungen und Meisterschaften im Zuständigkeitsbereich des BLV,
- f) Berichterstattung über die Ergebnisse badischer Leichtathleten bei Badischen, Baden-Württembergischen, Süddeutschen, Deutschen und Internationalen Meisterschaften sowie Besten- und Vergleichskämpfen,
- g) Berichterstattung über wesentliche, den BLV betreffende sportpolitische Vorgänge und Ereignisse,
- h) Redaktionelle Erstellung und Herausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes „Badische Leichtathletik“,
- i) Redaktionelle Erstellung und Herausgabe des BLV-Jahrbuches,
- j) Redaktionelle Erstellung und Herausgabe der BLV-Ausschreibungsbroschüre,
- k) Kontaktwahrung mit Druckerei und Verlag,
- l) Durchführung von Schulungsseminaren.

§ 9 Der Vizepräsident Lehre

ist zuständig für die Vermittlung und Entwicklung von Trainingslehren und -methoden, für die Aus- und Fortbildung, die Talentförderung und die Kooperation von Schulen und Vereinen.

Zu den Aufgaben des Vizepräsidenten Lehre gehören insbesondere:

- a) Weiterentwicklung der Lehre der Leichtathletik,
- b) Fachliche und organisatorische Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern,
- c) Überwachung der Lehrordnung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien; Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfungen für Übungsleiter und Trainer,
- d) Einsatz von Lehrkräften für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern,

- e) Zusammenwirken in der Lehrarbeit mit anderen Landesverbänden und dem DLV sowie dem Landessportverband und den Badischen Sportbünden,
- f) Zusammenarbeit mit den Oberschulämtern Karlsruhe und Freiburg zum Zwecke der Lehrerfortbildung,
- g) Zusammenarbeit im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Sport- und Sportfachverbänden.

§ 10 Der Jugendwart (Leiter des Jugendteams)

ist verantwortlich für die jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit des Verbandes. Er leitet die BLV-Jugend. Ihm obliegen im Zusammenwirken mit den Vizepräsidenten Leistungssport und Wettkampfwesen die Erstellung des jährlichen Wettkampfkalenders sowie die Ausschreibung und Leitung aller BLV-Veranstaltungen im Jugend- und Schülerbereich.

§ 11 Der Rechtswart

vertritt und berät das Präsidium in allen rechtlichen Angelegenheiten und ist Vertreter des Verbandes in Rechts- und Verbandsrechtsverfahren.

§ 12 Der Geschäftsführer

wird vom Präsidium eingestellt. Er leitet die Verbandsgeschäftsstelle und übt die Dienstaufsicht über die hauptamtlich angestellten Mitarbeiter der Geschäftsstelle aus. Er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des BLV-Präsidiums, des BLV-Verbandstages; des BLV-Verbandsrates und der ARGE-Sitzungen teil.

Bei Bedarf - und auf Weisung des Präsidenten bzw. des Präsidiums - nimmt er an weiteren Sitzungen teil.

§ 13 Arbeitsgruppen

Der Präsident und die Vizepräsidenten und der BLV-Jugendwart (Leiter des Jugendteams) können für ihre Aufgabenbereiche gemäß § 11 der Satzung Arbeitsgruppen einrichten.

§ 14 Kosten und Kostenerstattung

14.1. Die Kosten für die Teilnahme an Verbandstagen, an Sitzungen des Verbandsrates, des Präsidiums, des Rechtsausschusses, der Kassenprüfer, der Arbeitsgruppen und etwaiger Kommissionen oder Beauftragter werden den Teilnehmern nach den Bestimmungen der BLV-Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung durch den Verband erstattet.

14.2. Die Kostenerstattung für die Teilnahme der Delegierten an Verbandstagen wird durch die Kreise geregelt

Diese Ordnung wurde vom BLV-Verbandsrat am 03. Dezember 2011 in Schönau beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Philipp Krämer – Präsident

